



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2013
C(2013) 6601 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung {COM(2013) 45 final}.

Im Hinblick auf einen differenzierten Ansatz für den Nichtfinanzbereich, die Ausweitung der Verpflichtung auf alle Verpflichteten, Informationssysteme zu ihren Kunden einzurichten, und die Verpflichtungen in Bezug auf politisch exponierte Personen weist die Kommission darauf hin, dass in dem Vorschlag eindeutig anerkannt wird, dass die von KMU durchzuführenden Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Um diese Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sieht Erwägungsgrund 18 Folgendes vor: „Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte den Charakteristika und Erfordernissen der von ihr erfassten kleinen Verpflichteten Rechnung getragen und eine Behandlung sichergestellt werden, die deren speziellen Erfordernissen und der Art ihrer gewerblichen Tätigkeit gerecht wird.“ Darüber hinaus müssen laut Artikel 8 des Vorschlags die Schritte, die die Verpflichteten unternehmen, um eine Risikobewertung durchzuführen, den für sie bestehenden Risiken sowie ihrer Art und Größe angemessen sein. Auch die internen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen müssen verhältnismäßig sein.

Bezüglich des Schwellenwerts im gewerblichen Güterhandel betont die Kommission, dass in diesem Sektor nachweislich das Risiko der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung besteht. So weisen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass der derzeitige, relativ hohe Schwellenwert von Kriminellen ausgenutzt wird, und dass ein Schwellenwert von 7 500 EUR dem in mehreren Mitgliedstaaten verwendeten Ansatz besser entspricht.

Was die Immobilienmakler angeht, so hat die Kommission Unterlagen erhalten, die nahelegen, dass auch diese Branche anfällig für Geldwäsche ist und es daher notwendig ist, ihnen Pflichten aufzuerlegen, wenn sie in Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Immobilie involviert sind. Bei den im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens durchgeführten Erörterungen über diese spezifische Bestimmung

*Herrn Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 BERLIN*

hat sich gleichwohl gezeigt, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten eine etwaige Aufnahme aller Immobilienmakler skeptisch sieht, und die Kommission berücksichtigt ihre Argumente.

Bezüglich der Anbieter von Glücksspieldiensten unterstreicht die Kommission das Ergebnis von Konsultationen, wonach in dieser Branche Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen. Die Analyse der Kommission hat ergeben, dass diesen neuen Gefahren am besten mit einer Ausweitung des sachlichen Geltungsbereichs der Richtlinie begegnet werden kann, das heißt durch eine breit gefasste Definition des Begriffs „Glücksspiel“. Zusätzliche Kosten würde dieser Vorschlag nur für Unternehmen im Bereich des mit höherem Risiko behafteten Glücksspiels bedeuten, die vom derzeitigen Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erfasst werden (z. B. Sportwetten, Wettannahmestellen, Lotterien usw.). Auch sollten diese Kosten nicht überbewertet werden, denn die Anbieter von Glücksspieldiensten verfügen bereits über umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen gegen Betrug. Zudem sieht der Vorschlag vor, dass die genannten Sorgfaltspflichten erst ab einer Schwelle von 2 000 EUR erfüllt werden müssen, was insbesondere für Lotterien wichtig ist und diese somit weitgehend von den Geldwäschebekämpfungsanforderungen ausnimmt.

In Bezug auf die Verpflichtungen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten hat die von der Kommission durchgeführte Analyse ergeben, dass es relativ einfach wäre, sämtliche Unternehmen dazu zu verpflichten, Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten vorzuhalten. Die Unternehmen kennen ihre Eigentumsstruktur selbst am besten und wären ohnehin die Hauptquelle für Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten.

Bezüglich der Verstärkung des risikobasierten Ansatzes möchte die Kommission darauf hinweisen, dass sich dieser auf die Notwendigkeit gründet, die Anstrengungen auf jene Bereiche zu konzentrieren, in denen die verfügbaren Ressourcen wirksam eingesetzt werden, und daher auf die Förderung einer effizienteren Ressourcenverwendung sowohl in den Unternehmen als auch auf Seiten der für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Aufsichtsbehörden abstellt. Anstatt unnötige Meldeverpflichtungen einzuführen, wird es selbstredend vielmehr darum gehen, je nach den konkret für die Unternehmen bestehenden Risiken entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der in Artikel 31 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Pflicht der zentralen Meldestellen, Auskunftsersuchen von Strafverfolgungsbehörden zu beantworten, handelt es sich um eine allgemeine Auskunftspflicht. Sie berührt in keiner Weise die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit förmlichen Rechtshilfeersuchen. Die in Artikel 31 Absatz 5 niedergelegte Bestimmung, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen, geht hauptsächlich auf ein von den zentralen Meldestellen selbst geäußertes Anliegen zurück und scheint von vielen Mitgliedstaaten unterstützt zu werden.

Die in Artikel 44 vorgesehene Einführung einer Zulassungs- bzw. Eintragungspflicht für alle Dienstleister für Treuhandvermögen und Gesellschaften ist notwendig, um die Einhaltung der Geldwäschebekämpfungsvorschriften wirksam überwachen zu können.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass eine Überwachung nach risikobasiertem Ansatz aus Gründen der Effizienz und Effektivität an die jeweiligen nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst werden muss. Sie ist überzeugt, dass die auf EU-Ebene bestehenden Risiken durch eine Kombination aus von den Mitgliedstaaten durchgeführten

Risikobewertungen einerseits und sektorspezifischen länderübergreifenden Risikobewertungen andererseits gut abgedeckt werden können.

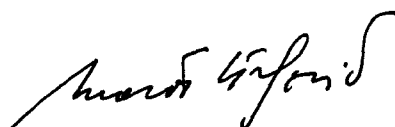
Was die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen anbelangt, so hält die Kommission es für dringend geboten, den Informationsaustausch in der EU und auch auf nationaler Ebene zu verbessern. Dabei sollten nach dem Dafürhalten der Kommission alle verfügbaren Instrumente genutzt werden, insbesondere die elektronische Plattform „FIUnet“, die bereits gute Ergebnisse liefert und auch für andere Formen der Zusammenarbeit genutzt werden kann.

Bezüglich der Sanktionen weist die Kommission darauf hin, dass der Richtlinienvorschlag im Einklang mit dem Bestreben der Kommission, die Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor zu stärken, einen Katalog von Sanktionen enthält, die die Mitgliedstaaten für systematische Verstöße gegen zentrale Vorschriften der Richtlinie vorsehen sollten. Bei der Anwendung dieser gemeinsamen Sanktionsregelungen soll den in Bezug auf Größe, Merkmale und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung getragen werden. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung der Sanktionen möchte die Kommission auf Artikel 57 des Richtlinienvorschlags verweisen („Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.“), welcher zudem vorsieht, dass die zuständigen Behörden insbesondere der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie dem Grad an Verantwortung und der Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person Rechnung tragen.

In Erwägungsgrund 41 ist ferner vorgesehen, dass die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen ausreichend breit gefächert sein sollten, „damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den in Bezug auf Größe, Merkmale und Tätigkeitsbereiche vorhandenen Unterschieden zwischen Verpflichteten, insbesondere zwischen Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, Rechnung tragen können.“ Bezüglich der Förderung der Meldung von Verstößen an die zuständigen Behörden verweist die Kommission darauf, dass in Bezug auf die Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 58 („Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen schaffen, um zur Meldung von Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu ermutigen.“) ein hohes Maß an Flexibilität besteht.

Die Kommission hofft, dass diese Ausführungen die vom Bundesrat geäußerten Bedenken zerstreuen können. Es wäre ihr eine Freude, diesen politischen Dialog auch in Zukunft weiterzuführen.

Hochachtungsvoll


Maroš Šefčovič
Vizepräsident